

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mauer für das Haushaltsjahr 2019

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.477.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.746.300
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>731.000</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>731.000</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.309.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.211.600
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.097.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.126.200
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.492.500
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-2.366.300</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-1.268.800</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	89.800
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>89.800</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-1.358.600</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v.H.  
der Steuermessbeträge,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.  
der Messbeträge.

## § 6 Grundsteuerfälligkeitstermine

Der Fälligkeitstermin für Grundsteuerkleinbeträge wird gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1983 (Ges.Bl.BW, S. 985 ff.), geändert durch das Steuer-Euro-Glättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I 2000, S. 1790), wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuerbeträge bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 EUR werden am 15. August zur Zahlung fällig.
- b) Grundsteuerbeträge über 15,00 EUR bis einschließlich 30,00 EUR werden am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.

- II. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 wurde gemäß § 81 Absatz 2 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit Verfügung vom 24. Mai 2019 bestätigt. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (Kassenkreditermächtigung) ist gemäß § 89 Absatz 3 GemO genehmigungsfrei.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 81 Absatz 3 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der Zeit von Montag, 03. Juni 2019 bis einschließlich Mittwoch, 12. Juni 2019 während der üblichen Dienststunden im Rathaus Mauer, Heidelberger Straße 34, Zimmer 20, Einsicht nehmen.

### III. Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Haushaltssatzung der Gemeinde Mauer für das Haushaltsjahr 2019 wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mauer, den 31. Mai 2019  
**gez. John Ehret**  
**Bürgermeister**

# Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019 des Wasserwerks Mauer

- I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat am 15. Mai 2019 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

## § 1 Erfolgsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt

1. in den Erträgen auf	352.100,00 €
2. in den Aufwendungen auf	408.300,00 €
3. Jahresverlust	56.200,00 €

## § 2 Vermögensplan

Der Vermögensplan wird festgesetzt

1. in den verfügbaren Mitteln auf	1.383.100,00 €
2. in den benötigten Mitteln auf	1.383.100,00 €

## § 3 Kreditaufnahmen

Die Kreditaufnahmen werden auf festgesetzt. 0,00 €

## § 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt. 50.000,00 €

- II. Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes gemäß § 12 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Absatz 2 und § 121 Absatz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit Verfügung vom 24.05.2019 bestätigt. Der in § 4 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (Kassenkreditermächtigung) in Höhe von 50.000,- € bleibt gemäß § 12 Absatz 1 EigBG in Verbindung mit § 89 Absatz 3 GemO genehmigungsfrei.

Der Wirtschaftsplan wird hiermit gemäß § 81 Absatz 3 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann in den Wirtschaftsplan in der Zeit von Montag, 03. Juni 2019 bis einschließlich Mittwoch, 12. Juni 2019 während der üblichen Dienststunden im Rathaus Mauer, Heidelberger Straße 34, Zimmer 20, Einsicht nehmen.

## III. Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen des Wirtschaftsplanes wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Wirtschaftsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes verletzt worden sind.

Mauer, den 31. Mai 2019  
**gez. John Ehret**  
**Bürgermeister**